

(3) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

## IV.

**Schlußbestimmungen**

## § 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der die Rechenschaft abnehmenden Stellen legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

## 5 § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) im Geltungsbereich dieser Anordnung der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f  
Minister der Finanzen

**Anordnung Nr. 5\***  
über die Verrechnung der Abschreibungen in die  
Selbstkosten und die Bildung des Fonds für  
Generalreparaturen.  
— Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrs-  
wesen —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

## I.

**Geltungsbereich**

## § 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens.

\* Anordnung Nr. 4 (GBl. III Nr. 31 S. 336)

## II.

**Abschreibungen**

## § 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen ab 1. Januar 1964 nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“\* festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. Leistung, soweit eine leistungsabhängige Abschreibung vorgesehen ist.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

## § 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestätigt auf Antrag des Ministers für Verkehrswesen Sonderabschreibungen für Grundmittel, deren Einsatz/ oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

## § 4

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

## § 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

\* Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes